

# **Satzung**

## **für den Verein „Hilfe auf Gegenseitigkeit e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen HILFE AUF GEGENSEITIGKEIT e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 5296 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören,
  - c) die Förderung der Bildung und Erziehung im Rahmen und nach Möglichkeit der Gegenseitigkeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
  - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
  - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
  - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
  - e) kleine Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
  - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe und sonstige Nachhilfe,
  - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
  - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 (1) AO tätig werden, sowie - im Bedarfsfall - durch externe Dienstleister. Die aktiven Mitglieder unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann aber abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt wird.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, und jede juristische Person werden, die bereit ist ihre Fertigkeiten, Fähigkeiten und/oder Mittel für den Zweck des Vereins einzusetzen.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Erklärung der Aufkündigung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres,
  - b) durch Tod, durch die Auflösung einer juristischen Person,
  - c) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es nach Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) Rechnungsführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt (nach § 26 BGB) den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre,
  - b) Feststellung der Jahresrechnung,
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - d) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über einen Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Beratung und Festlegung über Grundsatzfragen und Programmschwerpunkte.
3. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, der sie, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor Sitzungstermin schriftlich/elektronisch einberuft. Anträge an die Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor Sitzungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Bei Auflösung des Vereins ist eine schriftliche vier Wochen Frist einzuhalten.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
5. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung anzugeben.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer-Gesellschaft Baden-Württemberg e.V., Ortsgruppe Birkach. Falls dies nicht möglich ist fällt alternativ das Vermögen an die Jugendfarm Birkach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 18. Januar 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen wurden am 03.02.1999 / 10.02.2000 / 16.02.2006 / 17.03.2011 und 23.02.2017 beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.08.2023 verabschiedet.